

An die
Damen und Herren
des Haupt- und Finanzausschusses

Informationsvorlage

zu TOP 3 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 17. Januar 2008

„Mittlere“ – Große kreisangehörige Stadt“; Darstellung der Auswirkungen

Die Kommunen in Nordrhein-Westfalen werden unterteilt in große und mittlere kreisangehörige Städte und in übrige kreisangehörige Gemeinden. Während die §§ 2 und 3 Gemeindeordnung NRW den Wirkungsbereich und die Aufgaben der Gemeinden grundsätzlich beschreiben, sieht § 4 GO vor, dass großen kreisangehörigen Städten (mehr als 60.000 Einwohner) und mittleren kreisangehörigen Städten (mehr als 25.000 Einwohner) zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden können.

Durch die Neufassung der Gemeindeordnung ist eine Änderung dahingehend eingetreten, als Absatz 7 der vorgenannten Vorschrift vorsieht, dass eine kreisangehörige Gemeinde auf ihren eigenen Antrag hin zur großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen ist, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an 3 aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Dies trifft auf Meerbusch zu, so dass ein entsprechender Antrag gestellt werden könnte.

Zur Vorbereitung der Entscheidung, ob ein solcher Antrag gestellt werden soll, werden zunächst die Aufgaben dargestellt, die von einer großen kreisangehörigen Stadt (im Gegensatz zu der mittleren kreisangehörigen Stadt) wahrzunehmen sind:

1. Örtliche Fürsorgestelle im Rahmen der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts

Gemäß §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sind die großen kreisangehörigen Städte örtliche Träger der Kriegsopferfürsorge und ihnen obliegt eine grundsätzliche Allzuständigkeit hinsichtlich der Kriegsopferfürsorge soweit nicht die Zuständigkeit der überörtlichen Träger (Landschaftsverbände) gegeben ist. Gem. § 8 des vorgenannten Gesetzes führen die örtlichen Träger (also hier die große kreisangehörige Stadt) als Selbstverwaltungsangelegenheit die Aufgaben durch, die nach dem Sozialgesetzbuch 9. Buch (SGB IX) Teil 2 (Schwerbehindertenrecht) den örtlichen Fürsorgestellen obliegen. Dazu gehört unter anderem Einblick in Betriebe und Dienststellen zu nehmen, in Kündigungsverfahren den Sachverhalt zu ermitteln, schwerbehinderte Menschen im Rahmen begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu beraten und aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Geldleistungen zu gewähren.

2. Ausländeraufsicht

Nach § 1 Nr. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerwesen sind die Ausländerbehörden die örtlichen Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte. Gem. § 2 der vorgenannten Verordnung sind unter anderem folgende Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden:

- fahrlässige Einreise oder fahrlässiger Aufenthalt im Bundesgebiet ohne gültigen Pass
- nicht Nachkommen der Nachweispflicht eines Aufenthaltsrechts
- Ausübung einer selbständigen Tätigkeit ohne Berechtigung
- Zuwiderhandlung gegen eine Aufenthaltsbeschränkung

3. Gewerbeüberwachungsaufgaben

Nach der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung sind insbesondere folgende Tätigkeiten zu übernehmen:

- Untersagung der Gewerbeausübung bei Unzuverlässigkeit
- Gestattung der Fortführung des Betriebes durch einen Stellvertreter
- Wiedergestattung der Ausübung des Gewerbes
- Untersagung der Teilnahme als Aussteller oder Anbieter wegen Unzuverlässigkeit
- Ahndung verschiedener Ordnungswidrigkeiten

4. Aufgaben nach der Handwerksordnung

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Handwerksordnung sind zuständige Behörden die Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte für unter anderem folgende Aufgaben:

- Untersagung der Fortsetzung eines selbständigen Betriebes eines zulassungspflichtigen Handwerkes als stehendes Gewerbe, wenn der Betrieb entgegen den Vorschriften der Handwerksordnung ausgeübt worden ist
- mögliche Verhinderung der Ausübung des untersagten Gewerbes durch den Gewerbetreibenden durch Schließung der Betriebs- und Geschäftsräume oder eine andere geeignete Maßnahme

5. Teilaufgaben im Bereich des Staatsangehörigkeitenrechts

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte für Einbürgerungen sowie die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Ausweisen über die Rechtsstellung als Deutscher zuständig.

6. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit

Nach § 1 Abs. 4 der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach wirtschaftlichen Vorschriften zuständigen Verwaltungsbehörden liegt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Intensivierung der Bekämpfung der Schwarzarbeit bei den Ordnungsbehörden der großen kreisangehörigen Städte unter anderem für folgende Fälle:

- Nicht Nachkommen der Verpflichtung zur Anzeige vor Beginn eines selbständigen Betriebes eines stehenden Gewerbes
- Nichterwerb einer erforderlichen Reisegewerbekarte
- Betrieb eines zulassungspflichtigen Handwerkes als stehendes Gewerbe ohne in die Handwerksrolle eingetragen zu sein

7. Bildung von Gutachterausschüssen

Nach § 1 der Verordnung über Gutachterausschüsse für Grundstückswerte wird für Bereiche der großen kreisangehörigen Städte ein Gutachterausschuss durch die Bezirksregierung gebildet. Dieser hat die Aufgaben, Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken zu erstatten und der Enteignungsbehörde auf Antrag Zustandsfeststellung für ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu erstellen.

8. Feststellung und Bewilligung von Leistungen zur Unterhaltssicherung, Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Nach § 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Unterhaltssicherungsgesetz sind die großen kreisangehörigen Städte für die Feststellung und Bewilligung der Leistungen zur Unterhaltssicherung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz zuständig.

9. Zuständigkeit für Betreuungsangelegenheiten

Nach § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes sind zuständige Behörden für Betreuungsangelegenheiten die großen kreisangehörigen Städte. Diese Zuständigkeit bezieht sich unter anderem auf folgende Aufgaben:

- Unterstützung von Betreuern und Bevollmächtigten
- Ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung
- Mitteilungen an das Vormundschaftsgericht von Umständen, die die Bestellung eines Betreuers oder einer anderen Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen
- Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes

10. Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen

Nach § 48 Abs. 3 des Ordnungsbehördengesetzes sind die großen kreisangehörigen Städte für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten und der Befolgung von Lichtzeichenanlagen im Straßenverkehr an Gefahrenstellen zuständig.

Sollte die Stadt Meerbusch einen entsprechenden Antrag stellen, der Innenminister diesen Antrag positiv entscheiden und die Stadt Meerbusch alsdann durch Rechtsverordnung zur großen kreisangehörigen Stadt bestimmt worden sein, sind vor ihr sofort sämtliche vorgenannten Aufgaben zusätzlich zu übernehmen. Es ist nicht möglich, einen Antrag dahingehend differenziert zu stellen, nur für bestimmte zusätzliche Aufgabenbereiche zuständig zu sein.

Nach § 4 Abs. 8 GO in Verbindung mit § 23 ff. des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit ist es möglich, dass eine große kreisangehörige Stadt von einer benachbarten großen kreisangehörigen Stadt Aufgaben in eigener Zuständigkeit übernehmen oder durch sie durchführen lassen kann und auch, dass zwei große kreisangehörige Städte Aufgaben gemeinsam übernehmen. Eine große kreisangehörige Stadt kann ihr zusätzlich übertragene Aufgaben in die Zuständigkeit des Kreises übergeben. Dafür bedarf es jedoch jeweils einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, die der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf.

Da Aufgaben somit nur durch Vereinbarung abgegeben bzw. gemeinsam erfüllt werden können und nicht durch einseitige Abgabe, müsste im Vorfeld eines evtl. Antrages die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung abgeklärt werden.

AUSZUG
AUS DER NIEDERSCHRIFT DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG
DES HAUPT- UND FINANZAUSSCHUSSES VOM 17. JANUAR 2008

3. "Mittlere - Große kreisangehörige Stadt"; Darstellung der Auswirkungen

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Information zur Kenntnis. Es besteht Übereinstimmung, von einer Antragsoption derzeit keinen Gebrauch zu machen.

Bürgermeister Spindler erläutert, die Stadt sei für die dargestellten Aufgaben vollständig zuständig, falls ein Antrag gestellt und vom Innenminister genehmigt sei. Zwar bestehe die Möglichkeit, in einzelnen Aufgaben mit anderen Kommunen oder dem Kreis zu kooperieren, doch sei dies natürlich vor einer möglichen Antragstellung zu klären. Insgesamt sei zur Aufgabenerledigung mehr Personal erforderlich, mit der Konsequenz von steigenden Personalkosten.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt Ratsherr Damblon, den bestehenden Zustand zu belassen, da keine Vorteile erkennbar sind. Die Ratsfrauen Wellhausen und Niederdelmann stimmen dem zu.

Ratsherr Peters sieht in Teilbereichen wie der Verkehrsüberwachung und dem Ausländerrecht zwar mögliche Vorteile, die jedoch durch die damit verbundenen zusätzlichen Kosten als abwegig anzusehen seien. Er regt weiter an, den Kreis zu bitten, in Meerbusch weitere Serviceleistungen anzubieten.

Da dies jedoch voraussichtlich auch von allen anderen Kommunen des Rhein-Kreises Neuss gewünscht werde, hält Bürgermeister Spindler eine Umsetzung dieses Wunsches durch den Kreis für unrealistisch.

FÜR DIE RICHTIGKEIT DES AUSZUGES:

<u>Datum</u>	<u>Unterschrift des Schriftführers</u>	<u>Bereich</u>